

Pfungen
Leben an der Töss



Gemeindeordnung

vom 24. September 2017

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanz
2017	24.09.2017	Neuerlass	Urnenabstimmung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Gemeindeordnung.....	5
Gemeindeart.....	5
Gemeindevorstand	5
II. Die Stimmberechtigten	5
1. Politische Rechte	5
Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2. Urnenwahl- und -abstimmungen	5
Verfahren.....	5
Urnenwahl	5
Erneuerungswahl	6
Ersatzwahlen	6
Obligatorische Urnenabstimmung.....	6
Fakultatives Referendum	6
3. Gemeindeversammlung	7
Einberufung und Verfahren.....	7
Wahlbefugnisse	7
Rechtsetzungsbefugnisse	7
Planungsbefugnisse	7
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	7
Finanzbefugnisse	8
Mittelfristiger Ausgleich.....	8
IV. Gemeindebehörden	9
1. Allgemeine Bestimmungen	9
Geschäftsführung	9
Grundsätze der Verwaltungsorganisation.....	9
Offenlegung der Interessenbindung	9
Beratenden Kommissionen und Sachverständige.....	9
Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	9
2. Gemeinderat	10
Zusammensetzung	10
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	10
Wahl und Anstellungsbefugnisse	10
Rechtsetzungsbefugnisse	10
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	11
Finanzbefugnisse	12

3. Eigenständige Kommissionen	13
Schulpflege	13
Zusammensetzung	13
Aufgaben	13
Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	13
Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	13
Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	13
Rechtssetzungsbefugnisse.....	14
Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	14
Finanzbefugnisse	15
Mitberatung an den Sitzungen	15
Schulleitung.....	15
Schulkonferenz.....	15
V. Weitere Behörden und Aufgabenträger	16
1. Unterstellte Kommissionen	16
Unterstellte Kommissionen	16
2. Rechnungsprüfungskommission	16
Zusammensetzung	16
Aufgaben	16
Herausgabe von Unterlagen	16
Prüfungsfristen	16
3. Finanztechnische Prüfstelle	17
Prüfstelle.....	17
4. Wahlbüro	17
Zusammensetzung	17
Aufgaben	17
5. Friedensrichter.....	17
Aufgaben und Anstellung	17
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Inkrafttreten	17
Aufhebung früherer Erlasse	17
Übergangsregelung	18
Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch).....	19
Auszug aus dem Protokollauszug des Regierungsrates des Kantons Zürich.....	20

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2

Gemeindeart ¹ Pfungen bildet eine politische Gemeinde.
² Die Politische Gemeinde nimmt zusätzlich die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3

Gemeindevorstand In der Gemeinde Pfungen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.
³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahl- und -abstimmungen

Art. 5

Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6

Urnenwahl An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter

Art. 7

Erneuerungswahl

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8

Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorganen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000, für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10

Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 13

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14

Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16

Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000, für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind mit einem beleuchtenden Bericht zu erläutern,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
10. den Erwerb, die Veräusserung sowie den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000

Art. 17

Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budget und drei Planjahre.

IV. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18

Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19

Grundsätze der Verwaltungsorganisation ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 20

Offenlegung der Interessenbindung ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 21

Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 22

Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können; sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Gemeinderat

Art. 23

Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- 1) Zusammenhang der Aufgaben,
- 2) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- 3) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 24

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 25

Wahl und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a. den Gemeindeschreiber,
 - b. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 26

Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 27

Allgemeine
Verwal-
tungsbe-
fugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung und Führung,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellungen hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 28

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 120'000, für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Ausgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
5. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,
8. der Erwerb, die Veräusserung von Liegenschaften sowie der Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000,
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, im Wert bis Fr. 1'000'000,
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

Schulpflege

Art. 29

Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 30

Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 31

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 32

Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Die Schulpflege reicht ihre Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne dem Gemeinderat ein, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 33

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung
2. die Schulleiterin bzw. Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 34

Rechtssetzungsbe-fugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen während der Schulzeiten,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 35

Allgemeine Verwal-tungsbe-fugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich im Rahmen bestehender Aufgaben,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

Art. 36

Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 120'000, für einen bestimmten Zweck.
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000, für einen bestimmten Zweck.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, für einen bestimmten Zweck, im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 sind mit einem beleuchtenden Bericht zu erläutern,

Art. 37

Mitberatung an den Sitzungen

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 38

Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 39

Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

V. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 40

Unterstellte Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Sozialkommission
- b) Hochbau- und Planungskommission
- c) Werkkommission
- d) Liegenschaftenkommission

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 41

Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 42

Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 43

Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 44

Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 45

- Prüfstelle* ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission [Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. Wahlbüro

Art. 46

- Zusammensetzung* Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 47

- Aufgaben* Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5. Friedensrichter

Art. 48

- Aufgaben und Anstellung* ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49

- Inkrafttreten* Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2018 in Kraft.

Art. 50

- Aufhebung früherer Erlasse* Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 51

*Übergangs-
regelung*

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2014/2018 bleiben die im Amt stehenden Behörden bestehen.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

³ Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossene Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Pfungen wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident
sig. Max Rütimann

Der Gemeindeschreiber
sig. Stephan Brügel

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1178 vom 13. Dezember 2017 genehmigt.

Anhang – Finanzkompetenzen (tabellarisch)

		Urnenabstimmung	Gemeindeversammlung		Gemeinderat	Schulpflege
			Gemeinderat	Schulpflege		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle innerhalb des Budgets						
1.1	Einmalig	über 2'000'000	über 500'000 bis 2'000'000	über 250'000 bis 2'000'000	bis 500'000* ¹	bis 250'000* ¹
1.2	jährlich wiederkehrend	über 200'000	über 100'000 bis 200'000	über 50'000 bis 200'000	bis 100'000* ²	bis 50'000* ²
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets						
2.1	einmalig pro Jahr höchstens	über 2'000'000	über 100'000 bis 2'000'000		bis 100'000 300'000	bis 100'000 300'000
2.2	wiederkehrend pro Jahr höchstens	über 200'000	über 30'000		bis 30'000 120'000	bis 30'000 120'000
3. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens						
im Einzelfall			über 1'000'000		bis 1'000'000	
pro Jahr höchstens					2'000'000	
4. Finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen						
im Einzelfall			über 100'000		bis 100'000	

Der Verzicht auf eine Einnahme ist wie eine Ausgabe im entsprechenden Ausmass zu behandeln.

*1 Kredite über Fr. 150'00 sind im Budget mit einem beleuchtenden Bericht zu erläutern.

*2 Kredite über Fr. 30'000 sind im Budget mit einem beleuchtenden Bericht zu erläutern.

Anhang

Auszug aus dem Protokollauszug des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Dezember 2017

1. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a)

b) Art. 16 Ziff. 5 GO sieht die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für Zusatzkredite für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200000 vor. Demgegenüber sieht Art. 9 Ziff. 3 GO die Zuständigkeit der Urne für Zusatzkredite für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100000 vor. Damit entsteht bezüglich der Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben zwischen Fr. 100000 und Fr. 200000 eine doppelte Zuständigkeit der Urne und der Gemeindeversammlung. Bis zur Bereinigung dieser überlagerten Zuständigkeit durch eine Revision der Gemeindeordnung ist diese Zuständigkeitsregelung dahingehend zu lösen, dass dem demokratisch höher legitimierten Organ, somit der Urne, die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben zwischen Fr. 100000 und Fr. 200000 zuzuordnen ist. Die Gemeinde wird verpflichtet, anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung Art. 9 Ziff. 3 und Art. 16 Ziff. 5 GO aufeinander abzustimmen, sodass eine eindeutige Zuständigkeitsregelung für die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben zwischen Fr. 100000 und Fr. 200000 entsteht.

c) Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 GO sieht die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30000 vor. Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 GO regelt sodann die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben (einmalig bis Fr. 500000, wiederkehrend bis Fr. 30000). Demgegenüber beschränkt sich die Bestimmung in Art. 16 Ziff. 4 GO darauf, die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung für die Bewilligung neuer Ausgaben innerhalb des Budgets zu regeln. Die Urne ist sodann für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben ab Fr. 2000000 und neuen wiederkehrenden ab Fr. 200000 zuständig. Für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets besteht damit scheinbar eine Lücke zwischen Fr. 100000 bis Fr. 2000000 (einmalig) und Fr. 30000 bis Fr. 200000 (wiederkehrend). Gemäss § 101 Abs. 2 GG beschliesst die Gemeindeversammlung das Budget. Bewilligt die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, ist daher davon auszugehen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Folglich ist auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 2000000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200000 zuständig, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Gemeinde wird verpflichtet, anlässlich der nächsten Revision der Gemeindeordnung Art. 16 Ziff. 4 und Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 GO aufeinander abzustimmen, sodass eine lückenlose Zuständigkeitsregelung für die Bewilligung von neuen einmaligen und neuen wiederkehrenden Ausgaben ausserhalb des Budgets entsteht.

d) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

e) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Gemeindeordnung zu informieren (§68b Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926).